

9 Macht und Recht

S. GRAESSNER

Das vorangegangene Kapitel hat in der Tradition KANTS ein eher subjektzentriertes, emphatisches und philanthropisches Menschen- und Rechtsverständnis deutlich werden lassen.¹ Demgegenüber betrachtet SEPP GRAESSNER, Dr. med., vormaliger Mitarbeiter am Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin, die Thematik in Anlehnung an Autoren wie M. FOUCAULT, P. BOURDIEU, G. AGAMBEN und A. NEGRI² aus einer eher subjektdezentrierenden, desillusionierenden und dezidiert gesellschaftskritischen Perspektive, bei der Rechts- und Unrechtsverhältnisse dem umgreifenden *Topos der Macht* untergeordnet werden:

„Das Wesentliche bei dieser Thematik ist für mich der *Machtaspekt*, und wie Macht in unterschiedlichen Formen im Alltag, in der Vorgeschichte und im Erleben eines Patienten sichtbar wird. Sich all diese Machtäußerungsformen genauer anzuschauen, finde ich sehr wichtig, und das ist für mich nicht nur der entscheidende Motor, mich überhaupt mit diesem Thema und den beschädigten Menschen zu befassen, sondern auch für den Anteil der *Selbsterkenntnis* finde ich das den interessantesten Punkt. ...

Ich begegne den Patienten als Folterüberlebenden, und die Verursachung ihrer Beschwerden ist eine Folge von Machtentäußerungen in bestimmten Staaten. Entsprechend habe ich eine *makroskopische* Betrachtung der Macht einerseits, und andererseits muß ich mir natürlich, wenn ich mit diesen Menschen im Gespräch näher umgehe, auch die *mikroskopischen* Äußerungen von Macht anschauen. ... Die Verfolgten sind über parteipolitische, ideologiegebundene Inhalte mit der souveränen Macht in Konflikt geraten. Als Folge streben souveräne Staaten immer die Verfügung über die Körper ihrer Bürger an, wodurch diese zu Gewaltopfern werden können. ... Das wäre denn auch meine, die soziale Dimension einbeziehende *Definition von Folter: die erfolgreiche Aneignung des Körpers und damit auch der Seele durch den souveränen Staat*. ... Als Folge solcher Machtausübung beobachte ich bei den Patienten ein Gefühl von *Ohnmacht*, die sich in der Dimension von *Symptomen* äußert. Diese schaue ich mir daraufhin an, was da einerseits an Machtelementen eingeht, und was ich dem andererseits selbst im Gespräch, in der Diagnostik, in der Behandlung oder Betreuung an Macht entgegenzusetzen kann. Das Betrachten der Machtverhältnisse, der ein Patient unterworfen ist, muß mithin immer auch in Korrespondenz gesetzt werden zu der Macht, die ich selbst gegenüber diesen Flüchtlingen ausübe, auch auszuüben strukturell gezwungen bin, weil ich einfach nichts Besseres weiß – es dann aber immerhin reflektieren kann. Ich habe also oftmals keinen anderen Ausweg als sozusagen *die ‚scheinbar gute Macht‘ des Betreuers gegen die böse Macht des verfolgenden Staates zu stellen* und mich auf diese Weise in jenem bipolaren System zu orientieren. ...

¹ Zur Hervorhebungspraxis s. S. 36

² S. S. 369

Ich habe mich [angeregt durch die o.g. Autoren] immer mit der Frage beschäftigt, wie die in der Antike bei den Griechen mehr im religiösen Bereich praktizierte Gewalt oder, wie man heute sagen würde: **Folter ins Recht eingegangen** ist. Alle spekulieren darüber, aber keiner weiß es wirklich. Ein Hilfskonstrukt dazu wäre: Der Körper selbst verkörpere ‚Wahrheit‘, und diese oder ein Teil davon könne durch Gewalt aus ihm extrahiert werden. Das sei eine sehr alte Erkenntnis, die über die Religion aus der ‚Gottähnlichkeit‘ des Menschen zu erklären sei, zumindest in monotheistischen Religionen, wo etwa Kinder von den Vätern geopfert werden. Und ich denke, daß **dieses Wahrheitsverständnis vielleicht ursprünglich in den menschlichen Körper als existentielle, sichtbare Wahrheit projiziert wurde und dort auch aufsuchbar ist, und zwar durch den Schmerz, in welchem der Körper seine Wahrheit äußert.** ...

Und dieser ganze Komplex gelangte dann ins Recht. Deshalb wurde **Folter** in der gesamten Antike, auch im Mittelalter, zwar gefürchtet, aber dennoch wurde sie **als Rechtsinstrument** akzeptiert. PLATO¹ und ARISTOTELES² etwa fanden es richtig, daß Sklaven für die Rechtsprechung gefoltert wurden und haben das nie in einem aufklärerischen Sinne hinterfragt. Und das lief ja auch nach ganz bestimmten Regeln ab; auch die Inquisition hat genaue Regeln vorgegeschrieben, welche Personen bei einem Folterakt präsent sein mußten, wer mitschreibt, wer Zeuge ist, ein Arzt mußte anwesend sein, Rechtsbeistände, ein Theologe, also um die zwölf Personen waren zugegen. ... Aus der Entwicklung des Naturrechts, wie FOUCAULT das rekonstruiert, läßt sich das meines Erachtens nicht alleine erklären. ... Und nun die Annahme, daß das Recht Wahrheit hervorbringe ... – das sehe ich auf der phänomenologischen Ebene überhaupt nicht, das kann allerhöchstens und in günstigen Fällen eine Annäherung sein.³ ... **Wahrheit ist letztlich eine Illusion**, etwas, was wir uns vorstellen, ein Wunsch, eine Phantasie – aber es gibt sie nicht als solche, sie ist unaufsuchbar, unauffindbar. ...

Was nun Macht angeht, die über diesem ganzen Komplex von Körper und Wahrheit als reale Drohung schwebt: Wenn wir die nicht als ‚biologischen Trieb‘ oder etwas dergleichen ansehen wollen, dann muß das ja irgendwo mal seinen Ursprung genommen haben. Und ob wir da den FREUDSchen ‚Urvater‘ oder andere Ansätze hernehmen: Es bleiben doch Denkmodelle, und wir wissen im einzelnen nicht, wie sich das entwickelt hat. Und das macht auch unsicher. Weil mit diesen Modellen läßt sich zwar sehr allgemein umgehen, aber sie sind meistens wenig durch Empirie gedeckt – außer man sucht diese **Machtäußerungen eben im täglichen Leben** auf, [etwa in der betreuenden Arbeit mit gefolterten Patienten, womit wir wieder bei einem meiner Motive wären, mit diesen Menschen zu arbeiten].“⁴

S. GRAESSNER schlägt in diesem eher „philosophischen“ Ausschnitt des Interviews⁵ einen Bogen vom für ihn zentralen *Machttopos* zu dem Thema des Unrechtserlebens

¹ S. S. 105

² S. S. 105 f

³ Vgl. S. 109

⁴ GRAESSNER (2002)

⁵ In diesem Kapitel werden wegen des allgemein „philosophischen“ Einstiegs in die Auswertung nur die „machttheoretischen“ Passagen des Interviews verwendet.

bei politisch Traumatisierten über die rechtsphilosophische Frage, wie seit der Antike (sakrale) Gewalt und Folter in das Recht Eingang gefunden habe, und entwickelt dazu eine tastende Hypothese: „Wahrheit“ werde in den Körper des Verfolgten projiziert und im rechtlichen Kontext qua Machtausübung mittels Schmerzzufügung wieder aus diesem extrahiert. Betreuerisch folge daraus, solcher repressiven Macht die „scheinbar gute (aber nichtsdestotrotz kritisch zu hinterfragende) Macht“ solidarischen Engagements „an der Seite der Überlebenden“¹ entgegenzustellen.

Es bietet sich an, diese Überlegungen zuerst mit der schon knapp referierten *Machtanalytik nach M. FOUCAULT*² zu interpretieren, zumal dieser vom Interviewpartner selbst als Referenzautor angeführt wurde. Die genannte Definition von Folter – die erfolgreiche Aneignung des Körpers und damit auch der Seele durch den souveränen Staat – entspricht dann am ehesten der *Repressionsthese* der Macht im Sinne brutaler Unterdrückung durch den Verfolgerstaat („mit der souveränen Herrschaft in Konflikt geraten“; „makroskopische Betrachtung“).³ Hingegen korrespondiert das diagnostische Anliegen des Arztes, auf diverse Machtäußerungsformen im Alltag der Patienten zu achten, eher der *Produktionsthese*, als Macht dabei über die *zentrale traumatogene Ohn-Machtserfahrung* der Verfolgten auf der Symptomebene *produktiv* werde („mikroskopische Betrachtung“).⁴ Diesem Verfolgerkomplex versuche er, die „scheinbar gute Macht“ des Betreuers „in einem bipolaren Machtsystem“ entgegenzusetzen, womit auch der gesamte Behandlungskomplex samt seiner politisch-sozialen Einbindung unter Machtgesichtspunkten betrachtet wird. Solche Optik erinnert an das schon erläuterte FOUCAULTSche „*Dispositiv*“ (d.h. Machtgeflecht),⁵ welches nach dieser Lesart die Täter und die Opfer, die Täter-Opfer und Opfer-Täter ebenso wie die Behandler in ihren jeweiligen Institutionen und gesellschaftlichen Formationen gleichermaßen umschlingt, infiltriert, penetriert. *Subjekte* formieren und de-formieren sich gemäß der Machtanalytik allererst in solchen Dispositiven (was übrigens den zentralen subjekttheoretischen Unterschied zur aufklärerischen, selbstzentrierten „Verantwortungssubjektivität“ ausmacht, wie sie im letzten Kapitel von H. BIELEFELDT vertreten wurde).⁶ Zu solch umfassender Machtanalyse läßt sich denn die Aussage von S. GRAESSNER in Beziehung setzen, daß diese auch für die *Selbsterkenntnis* der für ihn interessanteste Punkt sei – insofern es dann nämlich darum ginge herauszufinden, wer man in solchen (helferinstitutionellen) Machtformationen *ist*, und vor allem, zu wem man im Laufe der Jahre in ihnen *geworden ist*; unten folgen dazu weitere, persönliche Ausführungen des Gesprächspartners. Mit dem Machtaspekt ist auch das *Empowerment-Konzept* angesprochen,⁷ nach welchem es ja ebenfalls darum geht, verohnmächtigten Menschen „*betreuerische Macht* zur Seite zu stellen“, wie S. GRAESSNER sinngemäß sagt, um diese damit zugleich der für jene Situation verantwortlichen politischen Macht konstruktiv „entgegenzustellen“. Nun hatten wir dieses Konzept im Kontext politischer Traumatisierung näherhin als *Normatives Empowerment* qualifiziert,⁸ womit sich fragt, ob, wo und wie

¹ Ders. et al. (1996)

² S. S. 109

³ Zu einer „makroskopischen Betrachtung“ eines repressiven Systems im Sinne der Foucaultschen *Produktionsthese der Macht* s. REGNER (2003b).

⁴ Vgl. ebd.

⁵ S. S. 109

⁶ S. S. 173 ff

⁷ S. S. 78 ff

⁸ S. S. 92 ff

der damit bezeichnete *Bewertungsaspekt* beim Interviewpartner thematisch wird: Er klingt gewiß an, wenn dieser zwischen der „bösen Macht“ der Verfolger und der „guten Macht“ der Helfer unterscheidet, wird aber eigentümlich relativiert, wenn letztere zugleich in auffallender Weise mit Vorbehalten und Notgedrungenheiten versehen wird („zu deren Ausübung ich strukturell gezwungen bin, weil ich einfach nichts besseres weiß“, „kein anderer Ausweg“). Weshalb diese Skrupulösität bezüglich der eigenen betreuerischen „Machtausübung“? Vielleicht weil es sich bei den vom Interviewpartner bevorzugten theoretischen Ansätzen am ehesten um *machtmonistische* handelt (NIETZSCHE: „Der Wille zur Macht“, FOUCAULT: „Dispositive der Macht“, BOURDIEU: „Habitus der Macht“, AGAMBEN: „Produktion ‚nackten Lebens‘ durch die souveräne Macht“), die keine wirklich normative Unterscheidung zwischen unrechts- und rechtsstaatlichen Verhältnissen zulassen,¹ sondern auch letztere im Grunde als – tendenziell negativ konnotierte – Machterscheinungen auffassen, deren behaupteter Rechtscharakter bestenfalls einer sublimen Verschleierung dieses Sachverhalts, wenn nicht Schlimmerem diene.² So ist bei der FOUCAULTSchen *Formel Macht-Recht-Wahrheit* die Frage leitend, *welche Rechtsregeln die Macht anwende, um Diskurse der Wahrheit zu produzieren*,³ was sich etwa auf die oben angeführte *Inquisition* anwenden läßt (vgl. dazu auch im letzten Kapitel den Fall des GALILEO GALILEI)⁴: Die *Kirchenmacht* erließ *Rechtsregeln* – z.B. die erwähnte Anwesenheitspflicht von Theologen und Rechtsbeiständen beim Folterakt (der bei GALILEI zwar nicht durchgeführt, ihm aber angedroht wurde) –, um die „Wahrheit“ des „Geständnisses“ („Die Sonne dreht sich um die Erde!“) zu produzieren.⁵ Gewiß ist dies ein aufschlußreicher analytischer Zugang, der so auch auf „Rechtsstaaten“ anwendbar ist (vgl. dazu unten über das Ausländer- und Asylrecht), doch werden „Recht“ und „Wahrheit“ („Und sie dreht sich doch!“) dabei *tendenziell der Macht untergeordnet*⁶ und erscheinen somit im düsterpessimistischen Gegenlicht einer vorderhand nicht aufhaltbaren *Verfallsgeschichte*⁷ („Wie gelangte die Folter ins Recht?“, „Wahrheit ist letztlich eine Illusion, unaufsuchbar, unauffindbar“). (Hingegen leuchtete dieselbe Triade im letzten Kapitel im Lichte einer rechtsfortschrittlichen Menschenrechtsvision als *kommunikativ-legitimierte Macht*, die Menschenwürde achtender *Rechtsschutz* und *pluralistisch ausgehandelte Wahrheit* auf.) Machtanalyse heißt nach dem machtmonistischen Paradigma dann aber grundsätzlich *Machtkritik* von einem virtuellen Diskursort außerhalb aus: Denn es *fehlt* eben jener normative Limes von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat, von dem aus eine Unterscheidung wie etwa die ARENDTSche zwischen (positiver) *Macht* und (negativer) *Gewalt*⁸ und somit eine bewertende Verortung im „bipolaren

¹ VISKER (1991, S. 118): „Gegenüber einer *normativen Fundierung*, die Habermas und andere von ihm [Foucault] erwarten, verhält er sich *ablehnend*, weil er ein solches Projekt mit der Rolle des ‚Linksintellektuellen‘ assoziieren dürfte, der als ‚Meister der Wahrheit und Gerechtigkeit‘ anderen vorschreibt, was sie zu tun und zu lassen haben ...“

² Vgl. HABERMAS (1989b)

³ S. S. 109

⁴ S. S. 182

⁵ Zur erwähnten FOUCAULTSchen Rekonstruktion des „Folterrechts“ aus dem Naturrecht vgl. S. 109.

⁶ VISKER (1991, S. 133): „Nach Foucault kann man die Wahrheit ‚nie von jeglichem Machtsystem befreien, denn *Wahrheit ist bereits Macht*‘.“ Allerdings ändert sich die Auffassung des Verhältnisses von Macht und Wahrheit in den verschiedenen Schaffensphasen FOUCAULTS. Für hier genügt indes eine grobe Rezeption.

⁷ Vgl. ebd. (S. 103)

⁸ ARENDT (1970)

Machtraum“ allererst möglich wird – wiewohl jene Differenz bei S. GRAESSNER, wie gesagt, durchaus anklingt, und er somit offenbar *keinen reinen Machtmonismus* vertritt, wie unten noch deutlicher werden wird. Solch **ambivalenter Machtkritikmonismus** (falls diese Bezeichnung erlaubt ist) wird vom Interviewpartner schließlich auch auf die eigene Person, die eigene Profession und Institution angewendet, wonach diese zwar eine „gute Macht“ im Sinne eines Betreuens, Helfens und „Heilens“ von weitgehend Ohnmächtigen darstellt, welche aber in Anführungszeichen gesetzt werden muß, weil gerade mit solch positiver Selbstbeschreibung auch unkontrollierte (narzißtische) Machteffekte einhergehen können (s.u. genauer).

Außer dieser normativen Ambivalenz seien auch die historischen Rekonstruktionen darüber, wie die Macht / Gewalt ins Recht gelangt ist, empirisch unzureichende Spekulationen, die daher „verunsicherten“. Exemplarisch sei hier auf E. SCARRYS bekannte Untersuchung *„Der Körper im Schmerz“*¹ hingewiesen, die zwar ebenfalls „empirisch nicht genügend gedeckt ist“ – was immer dabei unter „Empirie“ verstanden werden mag –, der Hypothese des Interviewpartners aber auffallend nahe kommt und dabei Zusammenhänge aufzeigt, auf die teils auch in den folgenden Kapiteln bezug genommen wird.² Zur *„Struktur der Folter“* schreibt sie (s. ausführlicher in Fußnote³): „Die Folter ist in ihren Grundzügen stets durch die Verschränkung dreier Sachverhalte gekennzeichnet, die – müßte man sie denn voneinander trennen und zeitlich ordnen – folgende Reihenfolge ergeben: Erstens wird einem Menschen in stetiger Steigerung Schmerz zugefügt. Zweitens wird der Schmerz in dem Sinne gesteigert, daß man ihn objektiviert und so für jene sichtbar macht, die außerhalb des Gepeinigten stehen. Drittens wird *der objektivierte Schmerz als solcher geleugnet und statt dessen als Macht gedeutet* – eine Verschiebung, die durch die obsessive Vermittlung von Agentenschaft möglich wird.“⁴ Auch diese Betrachtung kulminiert also in

¹ SCARRY (1992)

² Z.B. S. 292 ff

³ Mod. nach SCARRY (1992, S. 78 ff): 1. Der erste Schritt bei Folter ist die Zufügung extremer körperlicher Schmerzen. Diese werden vom Opfer als überwältigend gegenwärtig und real, als „weltauslöschend“ erfahren; das Opfer wird auf seinen schmerzenden Körper reduziert. – 2. Das hervorstechendste Merkmal des Schmerzes ist seine schiere Widerwärtigkeit. Er bedeutet die Negation schlechthin, die reinste Erfahrung des „Nicht-Ich“ und „Fremden“. Der Folterer stellt dessen Verkörperung dar. – 3. Zum Schmerz gehört die Erfahrung der „zweifachen Agentenschaft“: Zum einen wird die Mißhandlung von außen zugefügt, von einem oder mehreren Tätern mit gewissen Folterinstrumenten. Zum anderen erlebt man den eigenen Körper von innen her als „Täter“. – 4. Folter praktiziert eine obszöne Vermischung des Privaten mit dem Öffentlichen. Das Leiden des Opfers wird zur Schau gestellt und lächerlich gemacht. – 5. Der Folterer bemächtigt sich der Sprache des Opfers und zerstört sie letztlich. Er zwingt zum Geständnis, zum Verrat und löst das Reden in unmenschliche Schreie auf. – 6. Die surrealistische Folterinszenierung zerrüttet das Bewußtsein des Gefangenen. Die gesamte Umwelt, auch alltägliche Gebrauchsgegenstände, werden in die Mißhandlung einbezogen. Alles wird zur Waffe, zu einem fürchterlichen Alptraum. – 7. Der extreme Schmerz, dessen der Folterer sich bedient, ist totalitär. Er eliminiert das Selbst des Gefangenen. – 8. Schmerz ist subjektiv, vom Anderen kaum nachvollziehbar. Dies bedeutet eine zweite Negation, die des Sozialen. Dennoch wird bei Folter der Schmerz des Opfers demonstriert, veröffentlicht – in einem zweiten Schritt aber dennoch geleugnet, insofern keine helfende Geste erfolgt. – 9. *Der so objektivierte Schmerz wird in Insignien der Macht verwandelt. Je größer der Schmerz des Gequälten, desto umfangreicher die Expansion des Täters, der die staatliche „Allmacht“ vertritt. Das Regime – gekennzeichnet durch immanente Unsicherheit und Instabilität – beweist sich so seine unbestreitbare Realität. Es hat die Macht, die Welt des Gefangenen in Schmerz aufzulösen. Diese Demonstration fiktiver absoluter Macht ist das Endergebnis und der Endzweck von Folter. Bezeichnend ist dabei das „Syndrom des vorgeschobenen Motivs“, etwa Informationen beschaffen zu müssen. Dahinter verbirgt sich selbstherrliche Verachtung für den Gequälten.*

⁴ Ebd. (S. 44)

der Machtthematik, läßt das Recht dabei aber in auffälliger Weise außen vor.

Hingegen verknüpft G. AGAMBEN als gelernter Jurist die Machtfrage explizit mit der Rechtsthematik und versucht sich überdies, wie bereits dargestellt,¹ an einer umfassenden Rekonstruktion abendländischer Macht- und Ausgrenzungsgeschichte. Dabei bezieht er sich interessanterweise sowohl auf FOUCAULT („Biomacht“), mit dem Anspruch, diesen fortzuführen wie auch zu korrigieren,² auf SCHMITT („Macht zeigt sich in der Entscheidung über den Ausnahmezustand“) als auch auf ARENDT (bei Flüchtlingen oftmals Verweigerung des „Rechts, Rechte zu haben“) – eigentlich völlig unvereinbare Grundansätze – und gelangt damit zur Annahme einer „*biopolitischen Produktion nackten Lebens*“, wie sie sich aktuell besonders auch im *Asylbereich* zeige. Die folgenden diesbezüglichen Ausführungen des Interviewpartners, in denen er auch eine Verbindung zur Therapiesituation herstellt, sollen denn anschließend mit AGAMBEN interpretiert werden:

Traumatisierte Flüchtlinge als moderne „homines sacres“ (nach G. AGAMBEN)

„[Schon seit Jahren zeigt sich,] daß der Aufenthalt eines Menschen im Zufluchtsland und wie er hier seine Sicherheit erlebt wesentlich von einer außerhalb der therapeutischen Beziehung stehenden Macht abhängig ist, nämlich von der juristischen, rechtsprechenden Macht, welcher mit dem *Ausländerrecht* ein Instrument zur Verfügung steht, das in der Weise, wie die Paragraphen sich aufeinander beziehen, so ‚gut‘ und selbstreferenziell konstruiert ist, daß man das als ‚wasserdicht‘ bezeichnen muß. Es ist nicht zu ‚knacken‘, und als Kläger befindet man sich dabei immer im Nachteil, weil dieses Recht ganz eindeutig die Exekutive begünstigt. Auch mit dem *Asylrecht* wird natürlich Macht ausgeübt, wo man immer wieder merkt, daß die *Beziehung zwischen Therapeutin und Klientin stets von einer nicht anwesenden dritten Instanz ungünstig beeinflusst* wird. Und diese äußere Instanz, die darf man als Betreuer nicht verleugnen, sondern die hat man anzugreifen, da muß man frontal gegen vorgehen! Und genau das habe ich mir zu einem Mit Anliegen gemacht, weil hier ... *die ungezügelter Macht- und Gewaltausübung irgendwann zur Rechtsausübung geworden ist*, in Recht verwandelt worden ist, in dem aber die gleichen Machtelemente weiterwirken, wenn auch in leicht gebändigter, formalisierter Weise.“³

Letzteres entspricht genau AGAMBENS zentraler These in „Homo Sacer“, wonach die Konstitution souveräner Macht die biopolitische Produktion eines auf „nackten Leben“ reduzierten Körpers voraussetze, was zugleich auch die Ermöglichungsbedingung für eine staatliche *Rechtsordnung* sei; heißt, daß der *Einschluß* in die politische Rechtsgemeinschaft nur auf der Grundlage des *gleichzeitigen Ausschlusses* von Menschen möglich sei, denen der rechtliche Status und Schutz systematisch verwehrt werde.⁴ (*Traumatisierte*) *Flüchtlinge* erscheinen damit als *moderne „Homines Sacres“*,

¹ S. S. 109 f

² AGAMBEN (2002, S. 12 ff)

³ GRAESSNER (2002). Vgl. auch Ders. (2000).

⁴ S. S. 109 f. Vgl. auch AGAMBEN (2004): „*Ausnahmezustand*“.

die mit dem Machtinstrument des Asyl- und Ausländerrechts oftmals ausgegrenzt und verstoßen werden, bis hin zu ihrer tatsächlichen straflosen Mißhandlung und Tötung, etwa wenn sie sehenden Auges in Länder abgeschoben werden, in denen ihnen Verfolgung, Folter und Mord droht.¹ Ferner: „Der Flüchtling, der den Abstand zwischen Geburt [„nacktes Leben“] und Nation [„politisches Leben“] zur Schau stellt, bringt auf der politischen Bühne für einen Augenblick jenes nackte Leben zum Vorschein, das deren geheime Voraussetzung ist. In diesem Sinne ist er tatsächlich, wie HANNAH ARENDT meint, ‚der Mensch der Menschenrechte‘, dessen erste und einzige reale Erscheinung diesseits der Maske des Bürgers, die ihn ständig verdeckt.“²

Die *Menschenrechte* also – werden sie hier doch, entgegen obiger Darstellung, als normative Instanz im Sinne des vorangegangenen Kapitels (H. BIELEFELDT) bemüht, als Antwort auf strukturelle Unrechtserfahrungen, positiv gewendet und verdichtet im Begriff der „Menschenwürde“? Mitnichten: „Nun ist es an der Zeit, damit aufzuhören, die Erklärungen der Menschenrechte als wohlfeile Proklamationen von ewigen metajuridischen Werten anzuschauen, die (in Wirklichkeit ohne viel Erfolg) den Gesetzgeber zu Respekt vor ewigen ethischen Prinzipien verpflichten sollen, um ihre reale historische Funktion bei der Herausbildung des modernen Nationalstaates zu betrachten. *Die Erklärung der Menschenrechte stellt die originäre Figur der Einschreibung des natürlichen Lebens in die juridisch-politische Ordnung des Nationalstaates dar.* Jenes natürliche nackte Leben ... wird nun erstrangig in der Struktur des Staates und bildet sogar das irdische Fundament der staatlichen Legitimität und der Souveränität.“³ Erst ab der Proklamation der Menschenrechte werde Politik also im engeren Sinne zu *Biopolitik*, zu einer Bemächtigung des natürlichen Lebens, weil dieses erst mit jenen in den Rang eines *souveränen Subjekts*, eines *Bürgers* innerhalb des Nationalstaats gelange.⁴ Daraus wird gefolgert: „Faschismus und Nazismus sind vor allem eine Redefinition des Verhältnisses zwischen Mensch und Bürger und werden, so paradox das erscheinen mag, nur vor dem biopolitischen Hintergrund, den die nationale Souveränität und Menschenrechte eröffnet haben, ganz verstehbar.“⁵ Die Menschenrechte mithin als machtgeschichtliche Voraussetzung für die nationalsozialistischen Konzentrationslager sowie für *das Lager überhaupt als „biopolitisches Paradigma der Moderne“*. Ähnlich gelte für die Demokratie: „[An der] These von einer innersten Solidarität zwischen Demokratie und Totalitarismus (die wir hier, wenn auch mit aller Vorsicht, aufstellen müssen) ... muß auf der historisch-philosophischen Ebene, die ihr eigen ist, ... entschieden festgehalten werden; denn sie allein erlaubt es, uns angesichts der neuen Realitäten und der unvorhergesehenen Konvergenzen dieses Jahrtausendendes zu orientieren und das Feld für jene neue Politik frei zu machen, die im wesentlichen noch zu erfinden bleibt.“⁶ Dem *Flüchtling* komme hierfür eine besondere Bedeutung zu: „Der Flüchtling muß als das angesehen werden, was er ist, nämlich nichts weniger als ein Grenzbegriff, der die fundamentalen Kategorien des Nationalstaates, vom Nexus Nativität-Nationalität zu dem-

¹ MESOVIC (2002): „Aus der Dokumentation der ARI (Berlin) über den Zeitraum 01.01.1993 - 31.12.2001: ... *16 Flüchtlinge kamen nach der Abschiebung in ihrem Herkunftsland zu Tode* und mindestens 321 Flüchtlinge wurden im Herkunftsland von Polizei oder Militär mißhandelt und gefoltert, 46 Flüchtlinge verschwanden nach der Abschiebung spurlos.“

² AGAMBEN (2002, S. 140 f)

³ Ebd. (S. 136)

⁴ Ebd. (S. 137)

⁵ Ebd. (S. 139)

⁶ Ebd. (S. 21)

jenigen von Mensch-Bürger, in eine radikale Krise stürzt: So wird es möglich, das Feld für eine nunmehr unaufschiebbare kategoriale Erneuerung zu räumen, im Hinblick auf eine Politik, die das nackte Leben nicht mehr in der staatlichen Ordnung absondert und ausstößt, auch nicht mittels der Figur der Menschenrechte.“¹

Demokratie und Menschenrechte in einem Atemzug mit den NS-Konzentrationslagern, auf die als Reaktion 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte formuliert wurde – das ist gewiß keine geringe Provokation, nicht zuletzt auch für das Projekt einer menschenrechtsorientierten „Therapie“, wie es im letzten Kapitel angerissen wurde² und im weiteren differenzierter verfolgt werden soll. Ausdrücklich muß an dieser Stelle vermerkt werden, daß *diese offenkundig radikale Position nicht diejenige des Interviewpartners* ist, sondern dieser sich lediglich als Referenztheorie an ihr orientiert.³ Gleichwohl wird mit diesen Zitaten demonstriert, bis in welche Extreme eine rein machtmonistische Betrachtung, die überdies den Anspruch erhebt, auf Basis der Machtdefinition eines den Nazis nahestehenden „Kronjuristen“⁴ gleich die gesamte politische Kultur- und Rechtsgeschichte des Abendlandes rekonstruieren und sogar revidieren zu können,⁵ führen kann. Ob denn H. ARENDT bei ihrem SCHMITT diametral entgegengesetzten Machtkonzept⁶ mit dieser ihrer hochselektiven Vereinnahmung einverstanden wäre, muß tunlichst bezweifelt werden. Im folgenden soll nun knapp begründet werden, weshalb *solches Demokratie- und Menschenrechtsverständnis* – zumindest in seiner puristischen Form – *für die hiesige Studie inakzeptabel* ist:⁷

(1) Es scheint überzeugender, die Menschenrechte mit H. BIELEFELDT nicht als „ewige ethische Prinzipien“, sondern als *Antwortversuch auf strukturelle Unrechtserfahrungen* zu begreifen,⁸ bei welchen sich, mit N. LUHMANN,⁹ jede weitere Diskussion erübrigt, auch eine modisch „biopolitische“. (2) Die Menschenrechtsbewegung hat durchaus beachtliche politisch-rechtliche Erfolge vorzuweisen; z.B. hat sie jahrelang die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) gefordert, welcher nunmehr, bei allen problematischen (machtpolitischen) Einschränkungen, realisiert ist. (3) Die Menschenrechte transzendieren gerade die Nationalstaatlichkeit, insofern sie *universal* gelten (sollen). Das von H. ARENDT konstatierte Spannungsverhältnis zwischen universalen Individualrechten einerseits und nationalstaatlicher Souveränität andererseits¹⁰ als eine „Einschreibung des natürlichen Lebens in die juristisch-politische Ordnung des Nationalstaates“ zu interpretieren, wirkt daher merkwürdig rückwärtsgewandt. Vielmehr verweist dieser Sachverhalt mit ARENDT, KANT, BLOCH und HABERMAS auf die *projektive Notwendigkeit einer Internationalisierung des Rechts*, auf die Etablierung einer Art „Weltbürgertum“ und „Weltrechtsgemeinschaft“. (4) Ein machtmonistischer Ansatz verfehlt den macht- und ideologiekritischen, emanzipato-

¹ Ebd. (S. 143)

² S. S. 167 ff

³ So GRAESSNER (2004, S. 16): „Traumatherapeuten können sich ... nicht um die Beantwortung der Frage drücken, wie lange ein provisorisches Leben an einem provisorischen Ort dauern darf, ohne dass *menschenrechtliche Belange ... und damit die therapeutische Ethik* berührt werden.“

⁴ MEHRING (1992, S. 13)

⁵ AGAMBEN (2002, S. 22)

⁶ S. S. 107 f

⁷ Vgl. auch DEUBER-MANKOWSKY (2002)

⁸ BIELEFELDT (1998, s. hier Kap. 8)

⁹ LUHMANN (1995, S. 577)

¹⁰ S. S. 107 f

rischen Aspekt der Menschenrechtsidee.¹ (5) Historisch lassen sich die Menschenrechte besser als kritisch-normative *Reaktion* auf Totalitarismen verstehen denn als deren „biopolitischer Ermöglichungsgrund“;² vgl. etwa die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, wo von „Akten der Barberei“ die Rede ist, „die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben“. Wer solche ausdrücklichen Hinweise geflissentlich außer acht läßt bzw. sie aufgrund gewagter begriffsstrategischer Vorentscheidungen systematisch in ihr Gegenteil verkehrt, muß sich den Vorwurf *theoretischer Unredlichkeit* gefallen lassen. (6) Dasselbe gilt für die „historisch-philosophische“ Behauptung einer „innersten Solidarität zwischen Demokratie und Totalitarismus“. Der kategoriale Unterschied zwischen diesen Gesellschaftsformen besteht vielmehr darin, daß erstere – bei allen Einschränkungen! – eine mehr oder minder freiheitlich-pluralistische Streit- und Kommunikationskultur zu organisieren sucht, während zweitere eine apriorisch-ideologische „Wahrheit“ setzt, diese gesetzlich durchsetzt und die Bevölkerung damit repressiv „gleichschaltet“, was nach ARENDT unweigerlich in politischen Terror mündet.⁴ (7) Insofern macht SCHMITTS offenkundig faschistoider Politik-, Macht- und Rechtsbegriff zwar Sinn in der Anwendung auf ideologisch-totalitäre,⁵ nicht aber auf pluralistische Systeme, zumindest nicht hinsichtlich deren verfassungsmäßiger Fundierung. (8) Auf dem Boden höchst fragwürdiger Theoriezusammenschlüsse eine „noch zu erfindende neue Politik“ einzufordern, wirkt als koketter politischer Messianismus. (9) Daß mit der Figur der Menschenrechte „nacktes Leben“ aus der Gesellschaft ausgestoßen würde, spricht der Tatsache Hohn, daß Menschenrechtsorganisationen in besonderer Weise um die Integration von Flüchtlingen bemüht sind, was sich nicht, wie AGAMBEN andeutet,⁶ leichtfertig als „oberflächlicher Humanitarismus“ denunzieren läßt. (10) Der „Homo Sacer“ mag sich als illustre Ursprungsfigur für eine verfallsgeschichtlich orientierte Rechtstheorie anbieten. Ihn aber als Ikone für die gesamte abendländische Politikgeschichte herauszustellen, scheint deutlich überstrapaziert.⁷

Trotz dieser grundsätzlichen und gravierenden Einwände soll der Ansatz AGAMBENS nicht in toto verworfen, sondern im Sinne *Transversaler Vernunft*⁸ als eine zwar radikal-einseitige, aber dennoch teilweise erhellende Perspektive auf den Gegenstand geschätzt werden. So kann damit die stellenweise doch sehr idealisierende Emphase des vorangegangenen Kapitels – die Menschenrechte als „Freiheitsethos der Moderne“, stets dem revolutionär-demokratischen Ideal von „Freiheit, Gleichheit, Solidarität“ verpflichtet – zwar weniger sachlich-kritisch, aber wenigstens polemisch-pessimistisch ernüchtert werden: Unter dem unerbittlich antihumanistischen Blick FOUCAULT-AGAMBENScher Machtkritik und der mit ihr hervortretenden Politphänomene schrumpfen *Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat* sozusagen von einem

¹ S. S. 167

² Ebd.

³ Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948

⁴ ARENDT (1970, s. hier S. 129). Vgl. auch K. POPPERS (1945) Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Gesellschaften.

⁵ S. S. 292 ff

⁶ S. S. 200

⁷ Vgl. HERRMANN (2002)

⁸ S. S. 23 f

moralisch aufgeladenen Verantwortungsethos auf die *Figur eines kleinsten Übels*,¹ mittels dessen es aber immerhin möglich scheint, menschliches Macht-, Erfolgs- und Gewinnstreben derart mit- und gegeneinander *auszuspielen*, daß daraus ein mehr oder minder produktives, lern- und veränderungsfähiges, zukunftsoffenes gesellschaftliches *Zusammenspiel* entsteht, zu welchem, außer seiner globalen Weiterentwicklung zu einer Art *Weltgesellschaft*², keine vernünftige Alternative erkennbar ist. Überdies scheint solches rechtsstaatlich geregelte Zusammenspiel eventuell vorhandene moralisch-normative Verantwortungspotentiale allererst zur Entfaltung kommen zu lassen, günstigenfalls im nüchternen Sinne eines *fair play*. Wir *transvertieren* also folgendermaßen: Die normativ orientierten, theoretisch verwandten (Menschenrechts-)Ansätze von ARENDT, HABERMAS und hier besonders H. BIELEFELDT dienen für die Untersuchung als tragende Rahmenparadigmen, *innerhalb derer* dann auch nicht-normative, betont machtkritische Perspektiven wie die von FOUCAULT und AGAMBEN (teilweise auch LUHMANN) herangezogen werden. Dadurch kann einerseits die teils antihumanistische Zynik der letzteren konstruktiviert, andererseits der teils schwärmerische Polithumanismus der ersteren skeptisch desillusioniert werden.

Insbesondere sind die machtkritischen Ansätze dazu geeignet, *Machtdeformationen* und damit auch *Unrechtsstrukturen im Rechtsstaat* besonders prägnant hervortreten zu lassen – was AGAMBEN betrifft, besonders im Asylbereich. Ein beim Schreiben dieser Zeilen aktuelles tagespolitisches Beispiel dafür sind die Geschehnisse um das Schiff „*Cap Anamur*“ der gleichnamigen deutschen Hilfsorganisation, die – vor welchem Medienhintergrund auch immer³ – am 21.06.04 im Mittelmeer 37 schiffsbrüchige Flüchtlinge aus Afrika aufgenommen hatte.⁴ Wochenlang gab es Streitigkeiten zwischen den *Nationalstaaten* Italien, Deutschland und Malta, in wessen Asyl-Kompetenzbereich dieses nun wirklich augenfällig ausgegrenzte „nackte Leben“ fallen würde.⁵ Schließlich nahm Italien die Schiffsinsassen am 11.07.04 an Land, verbrachte jedoch die Besatzungsmitglieder mit dem Vorwurf „illegaler Schleuserei“ sofort in Untersuchungshaft; die Flüchtlinge wurden in einem Abschiebelager inhaftiert und bis auf eine Ausnahme alle innerhalb kürzester Zeit wieder nach Afrika abgeschoben.⁶ Kurze Zeit später machte der deutsche Bundesinnenminister, O. SCHILLY, den Vorschlag, in Nordafrika EU-Flüchtlingslager einzurichten, unter anderem mit der „humanitären“ Begründung,⁷ dafür zu sorgen, daß Menschen sich bei ihrem

¹ Vgl. auch M. IGNATIEFF: „[Interviewfrage:] Wer heute über Krieg oder Frieden entscheiden muss, sitzt in der Zwickmühle. Marschieren wir ein, bringen wir die ‚muslimische Straße‘ gegen den Westen auf. Sind wir gegen eine Intervention, machen wir uns zu Helfershelfern der Despoten. [Antwort MI]: Deshalb habe ich mich dem *Konzept des ‚kleineren Übels‘ zugewandt. Die Menschenrechte sind eine Welt des moralischen Perfektionismus*: ‚Du sollst‘ oder ‚du sollst nicht‘. In der Politik dagegen wird über verschiedene Konzepte des Guten gestritten. Ich möchte die Menschenrechte in die praktische Welt der Politik bringen. Wie können wir Menschenrechtsfragen behandeln, um zwischen größeren und kleineren Übel zu wählen? Und wie können wir dafür sorgen, dass das kleinere Übel nicht zum großen Übel wird?“ (taz, 25.02.05, S. 12)

² LUHMANN (1994)

³ „‘Cap Anamur‘ – *Wie ein Mythos vermarktet wird*“ (Hamburger Abendblatt, 19.07.04, B. LEBER)

⁴ taz, 08.07.04, S. 9, A. HUEMER & S. VANGEROW

⁵ Ebd.

⁶ taz, 02.08.04, S. 9, M. BRAUN

⁷ AGAMBEN (2002, S. 143): „Der *vom Politischen abgetrennte Humanitarismus* kann die Absonderung des nackten Lebens, auf der die Souveränität gründet, lediglich wiederholen, und das Lager, das heißt, der reine Raum der Ausnahme, ist das biopolitische Paradigma, mit dem er nicht zu Rande kommt.“

Versuch, das Mittelmeer zu überqueren, nicht mutwillig in Gefahr brächten...¹ Könnte man nicht aus pluralistisch-demokratischer Perspektive dagegenhalten, daß dieser Vorschlag ein auch in den eigenen Reihen heftig umstrittener ist² und daß das Gericht in Rom die „Blitzabschiebung“ der Afrikaner, die noch nicht einmal einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen konnten, als rechtswidrig verurteilt hat,³ ließen sich diese Ereignisse als geradezu perfekte empirische Bestätigung der Thesen AGAMBENS lesen. So schreibt dieser zu den bereits etablierten europäischen Abschiebegefängnissen:⁴ „Wenn das ‚Lager‘ einen Ort bezeichnet, an dem, insofern hier der Ausnahmezustand herrscht, nicht Rechtssubjekte, sondern nackte Existenzen anzutreffen sind, dann können wir hier [bei den Abschiebegefängnissen] von einem ‚Lager‘ sprechen. In der gesetzlichen Frist ihres Zwangsaufenthalts in der Abschiebehaft bleibt den Internierten das nackte Leben, sie sind jedes rechtlichen Status entblößt.“⁵

Wobei die Abschiebehaft nur den extremsten Fall des von S. GRAESSNER ange deuteten *unsicheren Aufenthaltsstatus* darstellt, dem viele Flüchtlinge ausgesetzt sind und der die „Therapie“ stets ungünstig beeinflusse, da diese auf sichere politisch-rechtliche Rahmenbedingungen angewiesen ist, wie im nächsten Kapitel noch weiter ausgeführt wird.⁶ Die dafür verantwortliche „äußere Instanz“ dürfe vom Betreuer *nicht verleugnet* werden, meint der Arzt. Woran denkt er dabei?

„Therapie“ als menschenrechtlich-humanitär-therapeutisches Dispositiv

„Meine Erfahrungen gehen in die Richtung, daß das *Unrechtsbewußtsein der Patienten* und wie man damit als Therapeut im Behandlungssetting umgeht, wie man das benennt, bearbeitet, verarbeitet ... *nur bei einem Teil meiner Kolleginnen und Kollegen wirklich thematisiert* wird. Bei diesem *Dreiecksverhältnis Patient-Therapeut-Gericht* beispielsweise, mit dem ja ganz wesentlich darüber entschieden wird, ob die Therapie überhaupt als *sicherer Ort* gelten kann, haben sich manche KollegInnen immer mit der Begründung herausgewunden, stellungnehmende und therapeutische Situationen seien strikt zu trennen; ... man hat also das neutral-begutachtende Verhalten wesentlich ernster genommen als jenes Verhalten, das sozusagen für den Klienten und seinen sicheren Aufenthalt *kämpft*. Und das halte ich für eine raffinierte Form der *Distanzierung und Entpolitisierung* vom eigentlichen [wie gesagt, von dieser äußeren Rechtsinstanz beeinflussten] Beziehungsgeschehen. ...

¹ taz, 28.07.04, S. 11, K. KREIMEIER: „Die *politische Lebenslüge*, die sich durch diese Debatte zieht, wäre eine psychoanalytische Studie wert, gäbe es noch eine politische Psychoanalyse auf der Höhe der gegenwärtigen Zumutungen. Besonders kurios, um nicht zu sagen pervers und widerlich wird es, wenn sich die Fürsprecher der Auffanglager zu Lebensrettern und ihr Konzept zur vorbeugenden Maßnahme gegen ‚menschliche Tragödien‘ zu veredeln suchen. Schily behauptet, dass mithilfe der Lager der Tod vieler Menschen auf hoher See vermieden werden könne. Sein CSU-Adlatus Beckstein applaudiert: Nur so könne man die Afrikaner davon abhalten, ‚in Nusschalen‘ das Mittelmeer zu überqueren und jämmerlich zu ertrinken.“

² „Zustände wie in Guantánamo“ (taz, 02.08.04, S. 6)

³ taz, 02.08.04, S. 9, M. BRAUN

⁴ AGAMBEN (2001); ASSHEUER (2002). S. auch die Reihe von versuchten und durchgeführten *Suiziden in der Abschiebehaftanstalt Berlin-Köpenick*. (taz Berlin lokal, 26.02.03)

⁵ AGAMBEN (2001)

⁶ S. S. 227 ff

Solche *Kohabitation mit der Rechtsprechung* birgt überdies eine Reihe weiterer Problemsituationen in sich, denn es ginge hier ja nicht nur darum, in einer Situation, in der gewissermaßen über das Schicksal einer verängstigten Person entschieden wird, sich sozusagen als *zusätzlicher Anwalt* zu engagieren, wo die eigentlichen Anwälte häufig nicht genug unternehmen – sondern das hat immer auch die Dimension, daß man damit etwas für die eigene Person erreichen, daß man eine bestimmte Rolle spielen will; *man will ‚Fame‘, öffentliche Bekanntheit und Anerkennung*, will in seiner ‚Klasse‘ spielen, nach dem Motto: Der Richter und der Arzt handeln da jetzt gemeinsam etwas über den Klienten aus. Das sind also Aspekte, die man immer wieder auch *selbstkritisch* befragen muß: Was ist einem da eigentlich wichtig, wenn man Elemente, die aus den ursprünglichen Unrechtserfahrungen eines Klienten stammen und sich in Symptome übersetzt haben, für das Gericht sozusagen versucht *rückzuübersetzen*?¹

Die Rechtsprechung im Asyl- und Ausländerbereich sei eine Form ausgrenzender Machtausübung, mit der auf Therapeutenseite qua „neutraler Gutachterlichkeit“ teilweise eine entpolitisierte „Kohabitation“ zu beobachten sei, meint S. GRAESSNER.² Verbleiben wir zur Auslegung dieser Sichtweise zunächst bei AGAMBEN, wobei „therapeutische“ Bemühungen am ehesten zu dessen Auffassung von (mensenrechtlich inspiriertem) *Humanitarismus* zu zählen sind: „Die Trennung zwischen Humanitärem [bzw. Therapeutischem – inhaltl. Einfüg. FR] und Politischem, die wir heute erleben, ist die extreme Phase der Entfernung zwischen den Menschenrechten und den Bürgerrechten. Letztlich können die *humanitären [und therapeutischen – inhaltl. Einfüg. FR] Organisationen*, die heute mehr und mehr zu den übernationalen Organen aufrücken, das menschliche Leben jedoch nur in der Figur des nackten Lebens oder des heiligen Lebens erfassen und unterhalten deshalb gegen ihre Absicht eine *geheime Solidarität mit den Kräften, die sie bekämpfen sollten*.“³ Als „Beleg“ für diese These gilt AGAMBEN etwa das Foto „der flehenden Augen eines ruandischen Kindes“ auf einem Spendenaufruf, welches dieses ausschließlich als eilfertig zu rettendes *Hilfs- und Schutzobjekt* erscheinen lasse;⁴ Analoges ließe sich wohl von den oftmals „mitleidheischenden“, „betroffen machenden“ Motiven auf den Jahresberichten der diversen Behandlungszentren für politisch Verfolgte behaupten. Wir hätten es demzufolge mit einem *mensenrechtlich-humanitär-therapeutischen Dispositiv* zu tun, welches insofern besonders raffiniert agiert, als es sich, analog zur Demokratie („Freiheit, Gleichheit, Solidarität“), die wohlklingenden Titel „Schutz, Hilfe und Heilung“ auf die Flagge schreibt und diese mittels einer sich höchst wichtig gebenden „vertrauensvollen therapeutischen Beziehung“ inszeniert; S. GRAESSNER: „Am Ende bleibt die ‚Beziehung‘ als wesentlicher ‚therapeutischer‘ Faktor übrig, und alles andere ist quasi eklektisches Brimborium. ... Für die ‚Beziehung‘ brauche ich aber eigentlich nicht Fachmann zu sein. ... Gute, zur Selbstkritik fähige Laien, zum Beispiel ei-

¹ GRAESSNER (2002)

² Ders. (2004, S. 15): „Problematisch ... ist es, den behördlich bekannten Akten detaillierte Psychogramme unserer Patienten hinzuzufügen Indem die Inhalte den Behörden kenntlich werden, üben die Unterzeichnenden Macht aus und geraten in den *Verdacht der Komplizenschaft mit den Herrschenden*.“

³ AGAMBEN (2002, S. 142)

⁴ Ebd (S. 143)

nige der Dolmetscher hier, könnten im Prinzip dasselbe leisten wie ich.“¹ Vielmehr unterhalte dieses Dispositiv „insgeheim“ eine „innerste Solidarität“, eine „Kohabitation“ mit den Kräften abendländischer Machtgeschichte, welche letztlich auf Ausschluß, Ausgrenzung und Abschiebung von „nackter Existenz“ basiere – schließlich ist, trotz aller humanitär-, „therapeutischen“ Anstrengungen,² das Asylrecht weitgehend abgeschafft worden,³ es werden weiterhin „Ausreisezentren“ betrieben, und die dafür verantwortliche Machtpolitik übernimmt mittlerweile sogar die humanitär-, „therapeutische“ Rhetorik für ihre flüchtlings-ausgrenzenden Zwecke, s.o. die Aussage des Bundesinnenministers. – Einwände gegen diese verfallstheoretische Gesamtinterpretation wurden oben schon vorgetragen.

Mit der beschriebenen Rechtskohabitation gehe oftmals auch das Streben nach öffentlicher Anerkennung, nach „Fame“ einher, beobachtet der Arzt, ebenso wie das Bedürfnis, in der eigenen, gesellschaftlich privilegierten Klasse mitspielen zu wollen. Damit ist die eingangs erwähnte *Theorie sozialer Macht nach P. BOURDIEU* angesprochen,⁴ genauer: die Ausbildung eines klasseneigenen „*Therapie-Habitus*“, der selbstkritisch auf Machteffekte hin zu hinterfragen sei. Um die Theorien-Transversion hier indes nicht zu unübersichtlich werden zu lassen, wird dieser Ansatz inhaltlich erst im nächsten Kapitel eingeführt⁵ und die entsprechenden Ausführungen dort interpretiert.⁶ – Der Rede vom Betreuer als „zusätzlichem Anwalt“ korrespondiert wiederum der *advokatorische Therapieaspekt*, wie er schon im letzten Kapitel herausgestellt wurde.⁷

Um nun zu AGAMBEN zurückzukehren: Wenn praktisch Alles, einschließlich humanitärer Hilfe und „Therapie“, eine Erscheinungsform von *Macht* ist und letztlich der Produktion und Absonderung „nackten Lebens“ dient – gibt es dann eigentlich ein Entrinnen aus diesem „universalen Verfallszusammenhang“? Die Politikvision des Rechtsphilosophen bleibt diesbezüglich mehr als vage: sie sei im wesentlichen noch zu erfinden.⁸ Und mit Blick auf den „therapeutischen“ Bereich meinte ja auch der Interviewpartner, daß er schlicht „keinen anderen Ausweg“ wisse als dem Verfolgerdispositiv selbst die „gute Macht“ des Betreuers entgegenzusetzen. Auffallend ist dabei die *martialische Rhetorik*, mit der sowohl AGAMBEN auf politischem Feld (s.o. „Kräfte, die bekämpft werden sollten“) als auch S. GRAESSNER auf betreuerischem Feld („für den Klienten kämpfen“, „die äußere Rechtsinstanz angreifen, frontal gegen sie vorgehen“) in Richtung einer „Rückübersetzung der Ohnmachtssymptome“ tätig zu werden empfohlen. Was ist hier mit „Rückübersetzung“ gemeint, und wie sieht er im einzelnen aus, dieser „Kampf gegen das Macht-Recht“?

¹ GRAESSNER (2002)

² S. GRAESSNER trat 1996 als *Sachverständiger vor dem Bundesverfassungsgericht* in Karlsruhe auf, das den „Großen Asylkompromiß“ von 1993 schließlich für verfassungskonform erklärte. (GRAESSNER, 2002, s. auch S. 267)

³ Ebd.

⁴ BOURDIEU (1982)

⁵ S. S. 218 ff

⁶ S. S. 221

⁷ Vgl. auch Normatives Empowerment, s. S. 95

⁸ S.o. S. 196

Aufenthaltssicherung als beste „Therapie“. Der Betreuer als eine Art unterstützender „Anwalt“. Die Verwandlung von *homines sacres* in *homines profani*. Radikal-normatives Empowerment

„Ich versuche eine Art *Rückübersetzung der Trauma-Symptomatik in das, was an Kräften verursachend gewirkt* hat, d.h. in die Konstellation zwischen Täter und Opfer vor und während der Demütigung, der Mißhandlung, der Folter. ... Dahinter steht die Überzeugung, daß das, was in einem politisch-sozialen Kontext als Beschädigung entstanden ist, auch wieder in diesen Kontext zurückverwiesen werden muß und nicht, überspitzt gesagt, in einen psychotraumatologischen Bereich gezerrt und dort individualisiert werden sollte, wiewohl es zwischen diesen Bereichen natürlich erhebliche Wechselwirkungen gibt. ...

Praktisch alle Klienten, die zu mir kommen, wollen auch eine *Unterstützung im Aufenthaltsverfahren*. Ganz selten habe ich welche, die bereits anerkannt sind; oder vielleicht habe ich mich für diese auch etwas weniger interessiert, weil ich durch die anderen die Chance erhalten habe, sozusagen *einen Keil in die Rechtsprechung zu tragen*. ... Denn ich bin der Ansicht, daß das Überleben im Exil wie auch eine effektive Traumabearbeitung doch sehr, sehr schwierig ist ohne einen gesicherten Aufenthalt; nur wenige können das leisten, und die haben im allgemeinen ein gutes landsmannschaftliches Netzwerk, von dem sie unterstützt werden. ... Insofern braucht ein traumatisierter Flüchtling, wenn er nachweislich in einem politischen Zusammenhang verletzt wurde, erstmal einen sicheren Aufenthalt, und dazu muß ich ihm als Betreuer verhelfen – und individualtherapeutische Überlegungen haben da meines Erachtens solange zurückzustehen, bis dies erreicht ist. Nun habe ich die Erfahrung gemacht, daß eine ganze Reihe von Patienten, wenn sie den Aufenthaltstitel letztlich bekommen hatten, noch einmal zum Dankeschön-Sagen gekommen und dann weggeblieben sind. Am Anfang war ich darüber noch irritiert, weil ich dachte: Na, jetzt geht's doch eigentlich erst richtig los, jetzt können wir doch endlich mal entlastet sprechen! ... Später war ich dann nicht mehr verstimmt, [u.a. weil einer Studie zu entnehmen war, daß zwischen Behandelten und Nicht-Behandelten kaum Differenzen festzustellen sind]. ... Insofern habe ich, manchmal auch zum Ärger meiner Kollegen, öfter gesagt: *„Ein sicherer Aufenthalt ist die beste Therapie!“* und mich sozusagen ganz auf die Methoden der Aufenthaltssicherung konzentriert. ...

Vor diesem Hintergrund habe ich versucht, die beschriebene *Rückübersetzung vor Gericht* vorzunehmen, mit mehr oder weniger gutem Erfolg. ... Um 1992 wurde ich das erste Mal von einem Richter aufgefordert, Folterspuren nachzuweisen. Seitdem habe ich das immer wieder gemacht und dadurch verschiedene Verwaltungsgerichte im ganzen Land kennengelernt. ... Wurde ich als Gutachter bestellt, wußte ich meistens schon: Der Richter sucht im Grunde Argumente vonseiten der Fachleute, um seine für den Verfolgten in positive Richtung gehende Urteilsfindung zu unterstützen. Es gab also selten den Fall, wo ein Richter sagte, ‚Ich glaube dem nicht und möchte gerne hören, wie Sie das einschätzen‘ – sondern es bestand da in der Regel ein gewisses Wohlwollen für meine Argumente. Und dieses haben wir natürlich auch gefördert, indem wir

seit 1995 *Richterfortbildungen* anbieten und dabei erklären, was und wie wir eigentlich diagnostizieren, wie ein Trauma die kognitiven und mnestischen Fähigkeiten eines Menschen beeinträchtigt usw. ... Auch habe ich jeden meiner Patienten ... vor Gericht begleitet, auch wenn ich nicht als sachverständiger Zeuge geladen war. Insgesamt habe ich also immer versucht, die Gerichte, das Bundesamt, die Ausländerbehörden in Berlin und in der Provinz argumentativ einzunehmen, sie ggf. auch ‚einzuwickeln‘ und mit Argumenten zu konfrontieren, denen sie sich schlecht entziehen können, habe dabei durchaus auch bestimmte taktische Elemente angewandt, um ihnen wiederum Ausreden und rein formales rechtliches Taktieren zu erschweren. ... *So habe ich im Laufe der Jahre zunehmend eine parteilich-,anwaltliche‘ Tätigkeit ausgeübt und wurde immer weniger ‚Behandler‘ oder ‚Therapeut‘.* Und je länger ich das machte, desto mehr merkte ich: Das funktioniert nicht nur ganz gut, sondern das ist auch konzeptionell die Voraussetzung für eine Stabilisierung, und oft nicht nur für *einen* Klienten, sondern gleich für dessen ganze Familie.“¹

Aufenthaltssicherung sei die beste Therapie, weil damit überhaupt erst die Voraussetzung für eine Stabilisierung der Klienten erfüllt sei.² Durch die beschriebene *Rückübersetzung* der „traumatische Ohnmachts-Symptome“ vor den aufenthaltsrelevanten Instanzen könnten diese Instanzen günstigenfalls dort, wo dem Flüchtling gegenüber ein gewisses Wohlwollen besteht, von der Faktizität der Verfolgung überzeugt werden,³ und dort, wo dieses nicht besteht,⁴ gewissermaßen „mit ihren eigenen Waffen geschlagen“ werden, indem rechtlich-administrativ zugunsten der Betroffenen argumentiert und auch taktiert wird, meint sinngemäß S. GRAESSNER. Die „Therapie“ kommt dabei, wie auch oben schon, ein bißchen derogativ weg, so daß der „Ärger mancher Kollegen“ (aber auch die Hochschätzung mancher anderen: „So gesehen war er unser bester ‚Therapeut‘!“, sagte sein Kollege F. MERKORD)⁵ nicht verwunderlich ist: Sie neige zur psychotraumatologischen Individualisierung, man wisse letztlich nicht, was ihre eigentlichen Wirkfaktoren seien,⁶ vor der Aufenthaltssicherung habe sie zurückzustehen,⁷ bewirke aber sowieso keinen wesentlichen Unterschied, so

¹ GRAESSNER (2002)

² Ders. (2004, S. 9): „Im Rahmen der Behandlung geht es unabhängig von der praktizierten Methode vor allem um die Wiederherstellung der Sicherheit des inneren Ortes, aus dem sinnvolle Handlungsoptionen entstehen. Bei traumatisierten Asylbewerbern, die (noch) nicht über einen gesetzlich gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, geht es zugleich um die *Sicherheit des äußeren Ortes.*“

³ Ebd. (S. 10): „Das Folteropfer sucht ja offen oder unterschwellig immer den Zeugen für die ihm zugefügte inhumane Behandlung, für ein Verbrechen, das im Geheimen stattfand und das sich mit der Beschreibung von posttraumatischen Symptomen nicht hinreichend öffentlich und in allen Dimensionen sichtbar machen läßt. Zu einem Zeugen einer Verletzung von Menschenrechten wird der Therapeut aber erst, wenn er sich öffentlich äußert. Seine Äußerung verweist damit auf *das entscheidende Bindeglied bei der Ortssicherung: die Rechtsauslegung.*“

⁴ S. S. 219 ff: „Milieu der Flüchtlingsabwehr“

⁵ MERKORD (pers. Mitt., 22.09.02)

⁶ GRAESSNER (2002): „Ich habe immer auch das Gefühl, daß *eigenes therapeutisches Handeln durch Erfolgsbeobachtungen legitimiert* werden muß. Und je länger ich betreuerisch gearbeitet habe, desto unsicherer bin ich geworden, was da eigentlich auf was wirkt. Ist es wirklich unsere Beziehung, unser Dialog, der zur Veränderung führt? ... Unter therapeutischen Gesichtspunkten habe ich nicht wirklich etwas, was mich leitet, was mich sicher macht, worauf ich vertrauen kann.“

⁷ GRAESSNER (2004, S. 14): „Richtig ist wohl bei Flüchtlingen, dass die äußere Ortssicherheit der inneren vorangehen sollte. Wenn ich mich folglich mit der inneren Ortslosigkeit eines Folteropfers befasse, habe ich *mitzuwirken an der Sicherung seines äußeren Ortes.*“

daß der Arzt zunehmend zu so etwas wie einem – mehr oder minder erfolgreichen – **unterstützend-betreuerischen Zusatz-„Anwalt“** geworden sei („Kein einziger meiner Patienten ist im Laufe dieser ganzen Jahre abgeschoben worden!“¹).

Ohne den Ansatz AGAMBENS² überstrapazieren zu wollen, sei er hier noch einmal herangezogen, da die einzelnen Argumentationsstränge des Interviewpartners damit konzeptuell zusammengeführt werden können. Dabei sei aber erneut darauf hingewiesen, daß dessen Sichtweise nicht vollständig in der des Philosophen aufgeht, sondern diese lediglich ein – wenn auch wesentliches – Orientierungsparadigma für ihn darstellt.³ Das betreuereische Anliegen von S. GRAESSNER ließe sich dann so formulieren, traumatisierte Flüchtlinge darin zu unterstützen, **sich von „homines sacres“ in „homines profani“⁴ zu verwandeln**, d.h. von „nackten“, schutzlosen, „heiligen“ Menschen zu „ungeweihten“ – das ist die ursprüngliche Bedeutung von „profan“ –, „bekleidet-geschützten“, „normalen“ Menschen zu werden. Dies kann AGAMBEN zufolge geschehen, indem durch die *Aufenthaltssicherung* ihr Ausschluß aus der Rechtsgemeinschaft, der über sie ausgesprochene „Bannfluch des Ausnahmezustandes“ aufgehoben wird und sie somit als *Rechtspersonen* in einer „differentiellen Zone rechtsgeschützter Normalität / Profanität“⁵ im Fluchtland *leben können* („*bíos*“) – und nicht mehr in einer „Ausnahmezone der Ununterscheidbarkeit“⁶ von Leben und Tod, Wohlwollen und Gewalt, Recht und Unrecht *leben müssen* („*zoé*“), in einem „Lebensstreifen des Todes“, in dem sie straflos geängstigt, gedemütigt, schikaniert und im Extremfall mit der Abschiebung sogar getötet werden dürfen.⁷ (Abgesehen davon, daß laut AGAMBEN diese Ausnahmezone in der Moderne sich ausweitet und zur Regel wird, so daß im Grunde ganze Demokratien zu großangelegten „Lagern“ mutieren.) Darin scheint auch ein gewisses **radikal-normatives Potential dieses Ansatzes** zu liegen, ohne daß dieses eigens herausgestellt würde: nämlich der scheinbar unausweichlichen abendländischen Macht- und Ausgrenzungsdynamik wenigstens in einzelnen Fällen quasi *subversiv* entgegenzuwirken; S. GRAESSNER: „Wo, etwa von Behördenseite, Unrecht ausgeübt wird, z.B. rassistisches, bin ich gezwungen, *auch subversiv* zu agieren und diese Personen anzugreifen“. Das heißt es werden dort solidarische Zeichen gesetzt, wo sich exkludierende Macht „im täglichen Leben der Betroffenen äußert“⁸, um sie möglichst vom „Ausnahmezustand“ der „Duldung“ in den „Regelzustand“ eines gesicherten Aufenthalts und damit in die *Norm*, die *Rechtsnorm*, die stets auch eine *Schutznorm* ist, hineinzunehmen. Vielleicht ist es auch dieses radikal-normative Potential, das der Arzt mit „guter Macht“ im Sinne einer **subversiv-offensiven Gegenmacht zur „Normmacht“** meint („einen Keil in die Rechtsprechung tragen“), welche nach AGAMBEN aber paradoxerweise die Ausnahme, die A-Norm *als ausgeschlossenes Leben einschließt*, um es sich im Schwebezustand der erwähnten „Zone

¹ Ders. (mündl. Mitt., 28.08.02)

² S. S. 109 f

³ GRAESSNER (2004, S. 15 ff)

⁴ Eigener, zu AGAMBEN analoger Begriff, der von diesem selbst nicht verwendet wird.

⁵ Vgl. vorherige Fn.

⁶ AGAMBEN (2002, S. 179)

⁷ Ebd. (S. 11): „Die Griechen kannten für das, was wir mit dem Begriff *Leben* ausdrücken, kein Einzelwort. Sie gebrauchten zwei Begriffe, die morphologisch und semantisch verschieden sind, auch wenn man sie auf eine gemeinsame Wurzel zurückführen kann: *zoé* meinte die einfache Tatsache des Lebens, die allen Lebewesen gemein ist (Tieren, Menschen und Göttern), *bíos* dagegen bezeichnete die Form oder Art und Weise des Lebens, die einem einzelnen oder einer Gruppe eigen ist.“

⁸ S.o. S. 189

der Ununterscheidbarkeit“ zermürben zu lassen. Zu solcher *Gegenmacht* läßt sich denn auch die beschriebene *Rückübersetzung der Trauma-Symptomatik* zählen, als der Recht-Macht damit ihre eigentliche Mächtigkeit wie auch deren mögliche Auswirkung auf die Verfolgten im Sinne einer weiteren *traumatischen Sequenz*¹ unmittelbar vor Augen geführt wird. Stößt der Arzt dabei auf Aufgeschlossenheit („Richterfortbildungen“) und Wohlwollen vonseiten der Rechtsmächtigen – umso besser; jedoch ändert das dem Grundansatz zufolge nichts am althergebrachten Prinzip souveräner Macht, nackte Existenzen auszugrenzen, weshalb auch „taktische Elemente“ angewandt werden müßten („Methoden der Aufenthaltssicherung“). Insofern läßt sich das *Normative* aus dieser speziellen Optik nicht, wie schon angedeutet, an geltendem Recht festmachen („die Gewaltausübung ist irgendwann zur Rechtsausübung geworden“), auch nicht an den biopolitisch verdächtigen Menschenrechten, sondern, wenn überhaupt, *radikal-normativ* an der geschilderten subversiv-offensiven Solidarität mit den „A-Normalen“, den eingeschlossen Ausgeschlossenen, die durch solches Engagement letztlich *normalisiert* werden sollen – freilich nicht im Sinne einer Anpassung an die „Durchschnitts-Normopathie“, sondern im Sinne einer *Hereinnahme in die Schutzgemeinschaft*. Ebenso wenig läßt sich das *Normative* dann an „Therapie“ im engeren Sinne festmachen, weil diese aus jener Sicht, wie gezeigt, in gewisser Weise selbst zum Establishment gehört² sowie durch ihre Tendenz zur Psychologisierung und Individualisierung der Zugehörigkeit zu einem Humanitarismus verdächtig ist, der in mancher Hinsicht die Kehrseite der souveränen Macht darstellt,³ nicht aber eine Alternative zu ihr.

Hingegen läßt sich die, falls sie es denn ist: „alternative“ Praxis des Arztes, in erster Linie „betreuerisch begleitende Methoden der Aufenthaltssicherung“ anzuwenden, recht eindeutig als *Empowerment*⁴ charakterisieren (s.o.)⁵: Sie beinhaltet eine ausdrückliche *Solidarität* mit Ohnmächtigen und Benachteiligten, es dominiert das Prinzip der *Hilfe zur Selbsthilfe*, dabei werden persönliche, kommunitäre und kulturelle *Ressourcen* betont („gutes landsmannschaftliches Netzwerk“), und solche Praxis enthält die *Kritik eines enggefaßten einzeltherapeutischen Settings*. *Normatives Empowerment* ist dieses Engagement insofern, als der Interviewpartner sich explizit als eine Art „Anwalt“ für die Patienten versteht, nicht zuletzt, um damit auch „einen Keil in die Rechtsprechung zu tragen“, weshalb aus dargelegten Gründen vielleicht am besten von *Radikal-Normativem Empowerment* gesprochen werden kann. Auf die Schwierigkeiten eines solchen eher machtmönistischen Verständnisses von Empowerment, bei dem das *Normative* nicht als eigenständige Dimension, sondern vielmehr selbst als eine Form der Machtentäußerung aufgefaßt wird, einschließlich des eigenen Engagements, wurde schon hingewiesen.⁶ Am Ende des Interviews scheinen diese ganzen Zusammenhänge, gerade auch in ihrer Ambivalenz, noch einmal auf, weshalb oben auch von einem *ambivalenten Machtkritikmonismus*⁷ gesprochen wurde:

¹ KEILSON (1979)

² S. S. 199 f

³ S. S. 200

⁴ S. S. 78 f

⁵ S. S. 203

⁶ S. S. 192 f

⁷ S. S. 193

Die Suche nach mit dem Patienten verwandten Zukunfts- und Gerechtigkeitsvorstellungen

„Ich suche bei Menschen immer nach den Schnittstellen ihrer und meiner *Zukunftsbilder*, die es natürlich nur geben kann, wenn wir *verwandte Gerechtigkeitsvorstellungen* haben. Diese Verwandtschaft ... spielt für mich eine große Rolle, und ich glaube, das haben einige Patienten mitbekommen. Einige andere konnte ich nicht so gut behandeln, weil ich diese Schnittstellen eben nicht gefunden habe, aber gleichzeitig akzeptieren mußte, daß sie in ihrer Heimat Opfer geworden waren oder auch hier schlecht behandelt worden sind. ... Damit bekomme ich als Behandler aber nicht zu unterschätzende *eigene Machtanteile*, ... wo ich auch *Schuldgefühle* entwickle, daß ich unter dem Vorzeichen, jemandem zu helfen, eigentlich Macht auf ihn ausübe, und das bleibt für diese Art von Beziehung nicht ohne Konsequenzen. ...

Durch das Gespräch habe ich gemerkt, [daß ich mich der Gerechtigkeits-thematik annähere] und daß das, was ich eine *Verwandtschaftssuche [nach gemeinsamen Zukunfts- und Gerechtigkeitsbildern mit den Patienten]* nenne, einen zwar nicht immer bewußten, aber wesentlichen und besonderen Anteil meines Handelns ausgemacht hat, nicht zuletzt in bezug auf meine eigene Sicherheit. Denn ich habe mich damit auch wohlgeföhlt und es als Erfolg gewertet, wenn ich diese Verwandtschaft finden konnte. Und das hat ja auch etwas Wechselseitiges [insofern viele Patienten diese Verwandtschaft ebenfalls suchen]. Weiter ist mir im Gespräch deutlich geworden, daß diese Verwandtschaftssuche eine Ebene ist, die einigermaßen ohne Machtgebaren auskommen kann, ohne natürlich ganz frei davon zu sein. Ansonsten habe ich mich immer bemüht, mir *Machtaspekte*, die ich produziere, *bewußt zu machen* und möglichst zu vermeiden, mir auf jeden Fall aber zumindest Rechenschaft darüber abzulegen.“¹

Außer dem herausgestellten radikal-normativen Potential gibt es bei S. GRAESSNER also auch ein, wie man es im Kontrast vielleicht nennen könnte: *moderat-normatives Potential* in der betreuenden Beziehung, bestehend in der Suche nach mit dem Klienten verwandten *Zukunfts- und damit Gerechtigkeitsvorstellungen*, die einen wesentlichen Anteil seiner Praxis ausgemacht hätten und auch von den Patienten so aufgesucht worden seien. Der damit angesprochene *Nexus von Zukunft und Gerechtigkeit* ist uns schon bei E. BLOCH begegnet,² der ihn auf den gerade auch für Betreuungsverhältnisse glücklichen Titel eines „Prinzips Hoffnung“ gebracht hat, welches bei jener „Gerechtigkeitsverwandtschaft“ zwischen Patient und Betreuer vermutlich keine geringe motivationale Rolle spielt. Noch weiter geht J. DERRIDA, der schreibt: „Die Gerechtigkeit bleibt *im Kommen*, sie muß noch kommen, sie hat, sie ist Zukunft ...“³ Dieser Zugang stellt somit ein gewisses Gegengewicht zu AGAMBENS teilweise apokalyptisch anmutender Machtverfallsgeschichte dar, auch insofern, als der Arzt meint, jene gemeinsame Gerechtigkeitssuche könne einigermaßen ohne Machtgebaren auskommen – für einen insgesamt machtmonistischen Ansatz eine bemerkens-

¹ GRAESSNER (2002)

² S. S. 123 ff

³ DERRIDA (1991)

werte Konzession an die oben angedeutete Vorstellung einer zumindest graduellen Eigenständigkeit der Rechts- und Gerechtigkeitsdimension: „Rechte zu besitzen und in Anspruch zu nehmen, ist an die Existenz eines zuschreibbaren Ortes gebunden. Was für Asylbehörden ein zuschreibbarer Ort ist, wird für die (zeitlich begrenzten) Insassen zu einem Unort. Im Umkehrschluß gibt es ohne Ort keine Rechte.“¹ Doch wird dieses Zugeständnis – und darin kommt eben die erwähnte *Ambivalenz* zum Ausdruck – sogleich zweimal wieder relativiert, und zwar wenn auf die mit solchen Gerechtigkeitsbildern verbundenen *zu vermeidenden* Machteffekte der eigenen Praxis hingewiesen wird („unter den Vorzeichen zu helfen eigentlich Macht ausüben“), die es sich bewußt zu machen gelte, die kritisch zu hinterfragen seien und die nicht zuletzt auch *Schuldgefühle* verursachten – letzteres übrigens ein Gesichtspunkt, den der Interviewpartner in anderen, hier wegen des machttheoretischen Fokus nicht interpretierten Passagen des Gesprächs sehr stark betont hat. All das kann neben konstruktiver Selbstkritik auch eine gewisse *Verunsicherung* mit sich bringen, ein Aspekt des Selbsterlebens, der im Interview mehrmals angemerkt wurde. Man möchte hinzufügen: auch eine gewisse Belastung und Verdunklung, so daß das am Ende angesprochene Entwickeln gemeinsamer Zukunfts- und Gerechtigkeitsbilder fast erleichternd, buchstäblich erhellend wirkt, gleich einem schwachen Lichtstrahl des Prinzips Hoffnung in einem insgesamt doch eher düsteren Machtverhängnis. Für den weiteren Gang der Untersuchung wird somit festgehalten, daß die machtkritische Perspektive, wie sie von S. GRAESSNER dezidiert vertreten wird, eine für die Thematik zwar unverzichtbare und insofern auch immer wieder herangezogene ist,² bei der es aber *transversal vernünftig* erscheint, sie mit anderen Sichtweisen zu komplementieren, um einer etwaigen Verwirklichung der erwähnten Zukunfts- und Gerechtigkeitsbilder vielleicht nicht allzu machtzentriert und pessimistisch entgegenzugehen.

Zusammenfassung

Macht und Recht: DR. SEPP GRAESSNER, Arzt und vormals langjähriger Mitarbeiter im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin, verbindet das Unrechtsthema allererst mit der *Machtthematik*. Die Symptome der Klienten könnten als mikroskopische Äußerungen repressiver Macht begriffen werden, in denen die erlittene Ohnmacht der Opfer zum Ausdruck komme. Solcher Macht gehe es wesentlich darum, Verfügungsgewalt über den Körper und die Seele herzustellen, was in der Folter am offensichtlichsten werde. Dem habe er in seiner Praxis versucht, die scheinbar „gute Macht“ des Betreuers entgegenzusetzen, wobei auch diese (selbst)kritisch unter Machtgesichtspunkten zu hinterfragen sei. Angesprochen auf den Zusammenhang von Recht und Wahrheit, fragt er mit bezug auf verschiedene Theoretiker, wie in der Antike die Gewalt Eingang in das Recht gefunden habe, worüber es bisher nur Spekulationen gebe. Möglicherweise sei, auch in Verbindung mit religiösen Vorstellungen, „Wahrheit“ in den Körper projiziert worden, die dann mittels Gewalt wieder aus ihm „extrahiert“ worden sei, was so auch bei modernen Folterregimen denkbar sei. Ebenso unklar bleibe, wie Folter seit der Antike und dem Mittelalter zu einem „Rechtsinstrument“ geworden sei. – Zur Interpretation wird die *Machtanalytik von M. FOUCAULT* herangezogen. Die Ausführungen des Interviewpartners lassen sich sowohl zu dessen *Repressionshypothese* als auch *Produktionshypothese* der Macht in Beziehung setzen. Daß

¹ GRAESSNER (2004, S. 16)

² S. z.B. S. 369

auch der Behandlungskomplex, einschließlich der eigenen Person, in die Machtanalyse einbezogen wird, korrespondiert dem Begriff des *Dispositivs*. – Die Skrupulösität des Arztes bezüglich der eigenen betreuenden Machtausübung kann u.a. damit erklärt werden, daß es sich bei den von ihm präferierten theoretischen Ansätzen am ehesten um *machtmonistische* handelt, die keine wirklich normative Unterscheidung zulassen. Machtanalyse heißt dann aber wesentlich *Machtkritik*. Da der Interviewpartner aber, mit Vorbehalten, zwischen der „bösen Macht“ der Verfolger und der „guten Macht“ der Helfer unterscheidet, kann wohl von einem *ambivalenten Machtkritikmonismus* gesprochen werden. – E. SCARRYS Untersuchung über die *Struktur von Folter*, wonach der im Körper des Gefolterten objektivierte Schmerz verleugnet und als Macht gedeutet werde, weist gewisse Parallelen zu S. GRAESSNERS Überlegungen auf.

Traumatisierte Flüchtlinge als moderne „homines sacres“ (nach G. AGAMBEN): Der Arzt meint, bei der Betreuung sei stets eine dritte Instanz anwesend: das Ausländer- und Asylrecht, das hermetisch konstruiert sei und bei dem man sich als Kläger gegen die Behörde immer im Nachteil befinde. Dagegen habe der Betreuer frontal vorzugehen, weil Macht hier in fragwürdiger Weise zu Recht geronnen sei. – Interpretiert wird mit der Rechtsphilosophie von G. AGAMBEN. Danach erscheinen traumatisierte Flüchtlinge als moderne „*homines sacres*“, d.h. aus der Rechtsgemeinschaft verbannte „nackte Existenzen“. Der Flüchtling sei somit der paradigmatische „Mensch der Menschenrechte“. Indessen stellen nach dieser biopolitischen Lesart die Menschenrechte die machtgeschichtliche Voraussetzung für die nationalsozialistischen Konzentrationslager und überhaupt „das Lager als biopolitisches Paradigma der Moderne“ dar. Solche Sichtweise ist für die Untersuchung indes inakzeptabel, u.a. weil es überzeugender scheint, *die Menschenrechte als Antwortversuch auf Unrechtserfahrungen* zu verstehen. Gleichwohl ist jener radikale Ansatz im Sinne Transversaler Vernunft dazu geeignet, emphatisch-polithumanistische Perspektiven zu ernüchtern und *Unrechtsstrukturen auch im Rechtsstaat*, insbesondere im Flüchtlingsbereich, besonders prägnant hervortreten zu lassen.

Therapie als menschenrechtlich-humanitär-therapeutisches Dispositiv: S. GRAESSNER beobachtet, daß das Unrechtsbewußtsein der Patienten nur bei einem Teil seiner Kollegen thematisiert werde. Vielmehr bestehe teilweise eine Art *Kohabitation mit der Rechtsprechung*, etwa wenn das neutral-begutachtende Verhalten ernster genommen werde als das Engagement für die Aufenthaltssicherung der Patienten. Dabei spiele auch das Streben nach öffentlicher Anerkennung eine Rolle, was selbstkritisch zu hinterfragen sei. – Mit AGAMBEN interpretiert, läßt sich Therapie mit politisch Verfolgten zum *humanitären Komplex* rechnen, der eine „geheime Solidarität“ mit den Kräften unterhalte, die bekämpft werden sollten, insofern Therapie die Klienten als „Hilfs- und Schutzobjekte“ konstruiere. Somit läßt sich von einem *menschenrechtlich-humanitär-therapeutischen Dispositiv* sprechen, das letztlich ebenfalls ausgrenzende Effekte habe.

Aufenthaltssicherung als beste „Therapie“. Der Betreuer als eine Art unterstützender „Anwalt“. Die Verwandlung von homines sacres in homines profani. Radikal-normatives Empowerment: Die meisten Klienten erwarteten vom Arzt auch eine Unterstützung im Aufenthaltsverfahren. Dabei gehe es ihm auch darum, einen Keil in die Rechtsprechung zu tragen. Denn *Aufenthaltssicherung sei die beste Therapie*, da damit erst die Voraussetzung für eine Stabilisierung gewährleistet sei. Hierfür nehme er eine *Rückübersetzung* der traumatischen Symptomatik u.a. vor Gericht vor, d.h. er erläutere die politische Entstehung der Traumatisierung. So habe er im Laufe der Jahre zunehmend eine parteilich-„anwältliche“ Tätigkeit ausgeübt und sei immer weniger „Behandler“ oder „Therapeut“ geworden. – Wiederum an AGAMBEN anknüpfend läßt sich kommentieren, daß es dem Interviewpartner darum ginge, die Klienten *von homines sacres in homines profani* zu verwandeln, d.h. sie vom rechtlichen Ausnahmezustand in die Rechts- und Schutzgemeinschaft hineinzunehmen. Darin läßt sich ein gewisses radikal-normatives Potential erkennen, im Sinne einer subversiv-offensiven Gegenmacht zur staatlichen Normmacht. Demgemäß kann solche Praxis als *Radikal-Normatives Empowerment* bezeichnet werden.

Die Suche nach mit dem Patienten verwandten Zukunfts- und Gerechtigkeitsvorstellungen: S. GRAESSNER suche bei seinen Patienten immer nach Schnittstellen ihrer und der eigenen Zukunfts- und damit Gerechtigkeitsbilder. Diese Ebene könne auch mit weniger Machtgebaren auskommen. Dennoch bringe auch sie Machteffekte mit sich, die Schuldgefühle verursachten und die selbstkritisch zu überprüfen seien. – In jenen gemeinsamen Gerechtigkeitsvorstellungen läßt sich außer dem radikal-normativen auch ein *moderat-normatives Potential* erkennen. Der Nexus Gerechtigkeit / Zukunft wird namentlich von BLOCH herausgestellt. Doch macht der sogleich folgende Hinweis auf Machteffekte auf den erwähnten *ambivalenten Machtkritikmonismus* aufmerksam.